

Vertriebsträger Fit für FIDLEG

Die eidgenössischen Räte haben im Sommer 2018 das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet. Im Herbst 2018 konnte der Bundesrat die Vernehmlassung zur Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV), zur Finanzinstitutsverordnung (FINIV) und zur Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) eröffnen, welche die Ausführungsbestimmungen zum FIDLEG und FINIG enthalten. Die beiden Gesetze sollen zusammen mit ihren Verordnungen auf den **1. Januar 2020** in Kraft treten, wobei unterschiedliche Übergangsfristen vorgesehen sind.

Die Bestimmungen über die Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen werden im Kollektivanlagengesetz (KAG) ersatzlos gestrichen. Somit sind die Vertriebsträger nach Inkrafttreten des FINIG **nicht mehr der Aufsicht der FINMA unterstellt**.

Dafür haben Vertriebsträger die neuen regulatorischen **Verhaltensregeln** am Point of Sale einzuhalten. Diese Verhaltensregeln haben Auswirkungen auf den ganzen Beratungsprozess. Vertriebsträger müssen neu unter anderem vertiefte Abklärungen über ihre Kunden treffen, ihre Kunden eingehend aufklären und die Eignung bzw. Angemessenheit der Empfehlung prüfen. Die Erfüllung dieser Pflichten haben die Vertriebsträger revidenonstauglich zu dokumentieren.

Ferner muss sich der Vertriebsträger unter Umständen als Kundenberater in ein **Beraterregister** eintragen lassen. Die Eintragung bedingt hinreichende Kenntnisse und notwendiges Fachwissen im Anlagebereich, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten, den Anschluss an eine Ombudsstelle sowie einen guten Leumund.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigelegten Übersicht.

Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft – die Kundenbetreuung – konzentrieren können, unterstützen wir Sie gerne bei der Umsetzung und Einhaltung der neuen Pflichten unter FIDLEG. Dank unserer langjährigen Erfahrung mit den regulatorischen Anforderungen im Finanzsektor können wir unsere Dienstleistungen bedürfnisgerecht und zu fairen Kosten anbieten.

Unser Pauschalangebot

Starterkit

Wir stellen Ihnen Vorlagen für den Antrag auf Eintragung in das Beraterregister zur Verfügung:

- Vorlage für den Antrag auf Eintragung in das Beraterregister
- Vorlage für den Antrag auf Anschluss an eine Ombudsstelle (Voraussetzung für die Beraterregistereintragung)
- Einen halben Tag (4h) Beratung bei Ihnen vor Ort zur Beantwortung von Fragen rechtlicher, organisatorischer und/oder strategischer Natur sowie zu einer ersten Individualisierung der Antragsvorlagen

Weitere Dienstleistungen im Überblick

In Ergänzung zu unserem Pauschalangebot Starterkit können Sie unsere Dienstleistungen auch gerne einzeln beziehen:

Begleitung des Anschluss- und Eintragungsprozesses:

- Individualisierung der für den Anschluss und Eintrag benötigten Unterlagen
- Begleitung des Prozesses Ihres Instituts bis zum Anschluss bzw. zur Eintragung
- Koordination des Kontakts mit der Ombudsstelle und dem Beraterregister

Vertrags- und Weisungswesen:

- Verfassen notwendiger Dienstleistungsvereinbarungen und -formulare
- Erstellen obligatorischer Kundeninformationen

Aus- und Weiterbildung:

- Individuelle Ausbildung der Mitarbeitenden zu den einzuhaltenden Pflichten bei der Kundenbetreuung
- Individuelle Ausbildung der Compliance Officer und der Risikokontrolle zu den durchzuführenden Kontrollen
- e-Learning zu den neuen Verhaltensregeln

EQUILAS

Kontakt

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Gerne besprechen wir mit Ihnen Ihre Bedürfnisse, um Ihnen ein optimales Angebot unterbreiten zu können.

Christoph Würgler

LL.M., Rechtsanwalt

Geschäftsführender Partner, CEO

Telefon 058 748 44 20

christoph.wurgler@equilas.ch

Dr. iur. Heidi Gysi

Senior Legal & Compliance Officer

Telefon 058 748 44 23

heidi.gysi@equilas.ch

Fit für FIDLEG

Das Parlament hat FIDLEG am 15. Juni 2018 verabschiedet. Das Gesetz tritt voraussichtlich Anfang 2020 in Kraft, wobei unterschiedliche Übergangsfristen vorgesehen sind.

Die Bestimmungen über die Vertriebsträger kollektiver Kapitalanlagen werden im KAG ersatzlos gestrichen. Somit sind die Vertriebsträger nach Inkrafttreten des FINIG nicht mehr der FINMA unterstellt.



Das FIDLEG findet **uneingeschränkt Anwendung** für alle Vertriebsträger.

Verhaltensregeln

Die neuen **Verhaltensregeln** haben Auswirkungen auf den ganzen **Beratungsprozess**.



Kundenberater von inländischen Finanzdienstleistern, die nicht von der FINMA beaufsichtigt werden, sind **registrierungspflichtig**.

Beraterregister



Hinreichende Kenntnisse und notwendiges Fachwissen



Berufshaftpflichtversicherung



Anschluss an einer Ombudsstelle



Keine strafbare Handlungen gegen das Vermögen oder Tätigkeitsverbot

To Do

Um fit für FIDLEG zu sein, haben Vertriebsträger eine Reihe Massnahmen zu treffen:

- Anschluss an eine Ombudsstelle
- Eintragung in das Beraterregister



- Ausarbeitung von Verträgen (inkl. Kundeninformationen)



- Aus- und Weiterbildung



- Sicherstellung der Finanzierung (Mindestkapital und Sicherheiten sowie Eigenkapital)

